

Entgeltordnung für den städtischen Übergangskindergarten Sonnenblume

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 25.07.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Die Stadt Bretten erhebt für den Besuch des städtischen Übergangskindergartens Sonnenblume einen Elternbeitrag, ggf. zusätzlich ein Essensgeld. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

Der monatliche Beitrag beträgt ab dem 01.09.2023:

Kinder unter 18 Jahren in der Familie*	Tägliche Betreuungszeit	
	VÖ	GT (>35 WStd.)
	6 Stunden	8,6 Stunden
1	158 €	226€
2	121 €	173€
3	80€	115€
4 und mehr	28 €	40 €

^{*} berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Betreut werden Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt. Sollten sich die Betreuungszeiten ändern, werden die Elternbeiträge entsprechend hochgerechnet, ohne dass es einer Anpassung der Entgeltordnung bedarf.

§ 2 Abmeldung

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

§ 3

Ferienregelung

Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 26.07.2023

Wolff Oberbürgermeister